Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 2

Artikel: Zivilschutz und wirtschaftliche Landesverteidigung
Autor: Streiff, Sam
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365217

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zivilschutz und wirtschaftliche Landesverteidigung

Von Sam Streiff, Bern

Der Zivilschutz, der ein Teil der Landesverteidigung ist, bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch zivile Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern.

Diese in Artikel 1 des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz festgelegte Umschreibung umreisst den Zweck des Zivilschutzes ausserordentlich weit, und doch sind dem Wirken der Zivilschutzorganisationen Grenzen gesetzt. Vor allem gilt der Grundsatz, dass ihnen keine Kampfaufgaben zukommen.

Die einzelnen Massnahmen und Mittel des Zivilschutzes sind im Gesetzesentwurf näher umschrieben. Durch Aufklärung und öffentliche Diskussion sind breite Kreise der Bevölkerung mit dem Ziel der Zivilschutzmassnahmen sowie mit deren unmittelbaren Auswirkungen vertraut gemacht worden. Was aber vielerorts übersehen, missachtet oder zum mindestens unterschätzt wird, sind die mittelbaren Auswirkungen von Zivilschutzmassnahmen, und von diesen soll hier nun die Rede sein.

Die mittelbaren Auswirkungen von Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen auf Moral und Widerstandswillen der Bevölkerung bilden einen Problemkomplex für sich, auf den in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht eingetreten werden soll. Wir wollen uns vielmehr den Beziehungen zwischen Zivilschutz und wirtschaftlicher Landesverteidigung zuwenden und dabei insbesondere ermitteln, was durch geeignete Zivilschutzmassnahmen zur wirtschaftlichen Landesverteidigung beigetragen werden kann.

Seit dem amerikanischen Sezessionskrieg von 1861—1865, insbesondere aber seit dem Ersten Weltkrieg 1914—1918 hat das Kriegspotential der Wirtschaft immer mehr kriegsentscheidende Bedeutung gewonnen. Die Streitkräfte, soweit sie nicht von den Kriegsvorräten und Landesressourcen leben können und soweit sie nicht mit dem in den Zeughäusern bereitgehaltenen Kriegsmaterial auskommen, sind auf die Versorgung durch die Wirtschaft angewiesen. Die Bevölkerung selber muss mit den lebenswichtigen Gütern und Diensten versorgt werden, soll sie nicht der kämpfenden Truppe zur Last fallen und ihr die Erfüllung der militärischen Aufgabe erschweren.

Alles, was zur Aufrechterhaltung von gewerblichen und industriellen Betrieben, von Verkehrsanlagen und von Betrieben der öffentlichen Dienste wie Energie- und Wasserversorgung, Kranken- und Verwundetenpflege usw. beiträgt, erleichtert der Kriegswirtschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe. Dazu gehört in erster Linie die Erhaltung der im Kriege fast in allen Sparten der Privatwirtschaft und Verwaltung überbeanspruchten Arbeitskräfte. Je schwerer es in Kriegszeiten fällt, Rohstoffe, Hilfsstoffe und Lebensmittel durch Eigenproduktion oder Einfuhr zu beschaffen, desto wichtiger ist der Schutz der vorhandenen Vorräte an lebenswichtigen Gütern, seien sie in Lagerhäusern, Silos, Tankanlagen oder aber in Industriebetrieben, Handelsgeschäften oder Haushaltungen aufbewahrt.

Das zivilschutzmässige Denken muss über die Erwägungen, wie die Belegschaft eines Betriebes, zum Beispiel einer Schuhfabrik, einer Milchzentrale, einer Eisenbahn-Reparaturwerkstätte und dergleichen am Leben erhalten werden kann, hinausgehen. Das zivilschutzmässige Denken darf auch nicht Halt machen bei der Ueberlegung, dass mit Brandschutz, Brandbekämpfung und andern Schutzmassnahmen das in einem Warenlager oder Maschinenpark investierte Kapital dem Eigentümer erhalten werden kann. Die funktionelle Bedeutung, die den zu schützenden Personen und Sachen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung zugedacht ist, muss man sich in vermehrtem Masse vor Augen halten, um die volle Bedeutung des Zivilschutzes ermessen zu können. Und nur, wer sich auch hierüber Rechenschaft gibt, ist in der Lage, die organisatorischen Vorbereitungen sinnvoll zu gestalten und beim Einsatz der Luftschutzformationen das Richtige anzuordnen.

Von einem Ortschef darf erwartet werden, dass er diese Zusammenhänge zwischen Zivilschutz und wirtschaftlicher Landesverteidigung erkennt und dass er nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Folgen seiner Anordnungen zu überblicken vermag. Nehmen wir an, ein Ortschef sei vor die Aufgabe gestellt, mit seinen unzulänglichen Mitteln die Auswirkungen von Kampfhandlungen an mehreren Stellen seiner Ortschaft und in den ver-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer II/62

Zivischutz und wirtschaftliche Landesverteidigung 21
Zivilschutzlehren aus der Sturmflutkatastrophe an der deutschen Westküste . . 26
Waffen, die uns bedrohen! 29/32
Zivilschutz in der Sowjetunion 30
Aufruf des Bundespräsidenten 33
Das Zivilschutzgesetz 34
Zivilschutz und Landwirtschaft an der BEA 35
Die kombinierten Zivilschutzübungen im Jahre 1962 37
Zivilschutzfibel, 14. Folge 39

schiedensten Betrieben zu verhindern oder zu mildern. Eine systematisch vorgenommene Lagebeurteilung wird es ihm erleichtern, sich auf das zeitlich Vordringliche und sachlich Wichtigste zu beschränken. Stehen beispielsweise im Kampf- oder Katastrophengebiet eine Handelsmühle, eine Fabrik elektrischer Apparate, eine Graugiesserei und eine Grossbäckerei auf dem Spiel, so wäre es, wenn nicht besondere Umstände dazu zwingen, unklug, die Schutz- und Rettungsaktionen auf die Graugiesserei und auf die Grossbäckerei zu konzentrieren, während doch die sinnvolle Ergänzung der Grossbäckerei in der Erhaltung der Handelsmühle mit den dort vorhandenen Getreidevorräten liegt. Mit diesem Beispiel sei nur andeutungsweise darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die versorgungstechnischen, kriegswirtschaftlichen und, soweit auch an die Interessen der Armee zu denken ist, die wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkte bei der Planung des taktischen Einsatzes der Mittel des Zivilschutzes mitzuberücksichtigen.

So stellt sich denn gleich auch die Frage, ob in die Ausbildung der leitenden Organe des Zivilschutzes nicht auch die Vermittlung der elementaren Kenntnisse über die kriegswirtschaftliche und wehrwirtschaftliche Bedeutung von Betrieben und Warenvorräten einzubeziehen sei. Selbstverständlich wird sich bei einem einsichtigen Ortschef angesichts der gefährdeten Handelsmühle die Gedankenassoziation «Getreide, Mehl, Brot, Ernährung von Bevölkerung und Truppen», kaum aber die Gedankenverbindung «Handelsmühle, beschädigte Brückenwaage, Reparatur mit Hilfe von Ersatzteilen der Graugiesserei» einstellen. Nun, gar so einfach liegen die Verhältnisse nicht immer. Vielleicht ist es wichtig, im Hinblick auf die bevorstehende Besetzung der Ortschaft durch den Gegner in erster Linie an die Erhaltung der Arbeitsplätze zu denken, um zu verhindern, dass die Besetzungsmacht beschäftigungslose Arbeitskräfte für Zwangsarbeit rekrutiert und wegführt. Es lassen sich ja nicht alle möglichen Lagen voraussehen. Immerhin kann aber durch eine systematische Einführung in diese Zusammenhänge und Gedankengänge eine rasche, zuverlässige Lagebeurteilung gefördert und das Improvisieren erleichtert werden.

Wenn auch für die leitenden Organe des Zivilschutzes entsprechend der gesetzlich umschriebenen Aufgabe Schutz, Rettung und Betreuung im zivilen Sektor im Vordergrunde stehen, so darf dabei doch nicht übersehen werden, dass der Armee die Erfüllung ihrer Aufgabe wesentlich erleichtert wird, wenn die kriegswirtschaftliche Versorgung in grossen Zügen sichergestellt ist; denn damit kann die auf Selbstsorge gestellte Truppe wenigstens zum Teil aus dem Lande leben. Ueberdies ist sie der Aufgabe entbunden, beim vollständigen Versagen der kriegswirtschaftlichen Versorgung der Zivilbevölkerung mit lebenswichtigen Gütern wie Nahrungsmitteln, Medikamenten, Verbandstoffen und dergleichen in die Lücke zu springen, wie dies in Artikel 20 der Verordnung über den Territorialdienst vom 6. März 1953 festgelegt ist.

Zur Aufrechterhaltung von kriegs- und lebenswichtigen Betrieben gehört auch die Verhinderung von gewollten und ungewollten Störungen des funktionellen Ablaufes der betriebsinternen Vorgänge wie Arbeitsoperationen, Energieübertragung, Transporte und dergleichen. Eine gewollte funktionelle Betriebsstörung ist zum Beispiel die strategische Bombardierung einer Kugellagerfabrik. In diesem Fall wirkt der Gegner vom hochfliegenden Bombardierungsflugzeug aus oder auf der Abschussrampe für ferngelenkte Geschosse. Für die Betriebsschutzorganisation des Zivilschutzes ist der Gegner nicht sichtbar oder doch nicht erreichbar, und ihre Dienste «Alarm, Beobachtung, Verbindung», «Feuerwehr», «Technischer Dienst» und «Sanität» können uneingeschränkt alle zivilen Massnahmen ergreifen, die dazu bestimmt sind, die Auswirkungen der strategischen Bombardierung oder des Beschusses mit Raketen zu verhindern oder zu mildern.

Wie aber liegen die Verhältnisse, wenn der Gegner das Betriebsareal betritt, sei es als Belegschaftsangehöriger, um Werkspionage zu treiben, als Eindringling, um Sabotage zu verüben, oder gar als Angehöriger feindlicher Streitkräfte, um gewaltsam in den Besitz des Betriebes zu gelangen? Nun sind wir mitten drin im heiklen Randgebiet des Zivilschutzes. Wird ein Spion oder Saboteur durch die alarmierte Ortspolizei gefasst und unschädlich gemacht, handelt es sich immer noch um eine zivile Massnahme. Der Rahmen des Zivilschutzes und der Polizeigewalt wird hingegen gesprengt, wenn über die Notwehr hinaus der Kampf mit dem eindringenden Gegner aufgenommen wird.

Weil der Zivilschutz keine Kampfaufgaben hat und militärische Formationen zur Bewachung und Verteidigung von kriegs- und lebenswichtigen Betrieben, soweit es sich nicht um militarisierte Transportunternehmungen handelt, fehlen, klafft hier eine Lücke, auf die aufmerksam gemacht werden muss. Diese Lücke besteht seit dem 30. November 1945, als der Bundesrat seinen Beschluss vom 15. Mai 1940 über die Betriebswachen aufgehoben hat. Die damaligen Betriebswachen waren im Sinne des Völkerrechts, das heisst der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907, ganz eindeutig Kriegführende und damit Angehörige der bewaffneten Macht, der Armee.

Dass betriebsinterne militärische Formationen, nenne man sie nun Betriebswachen, Betriebswehren oder Wehrwirtschaftsdetachemente, einem dringenden Bedürfnis entsprechen, ergibt sich aus der öffentlichen Diskussion über den Entwurf zum Bundesgesetz über den Zivilschutz, aus den Aeusserungen und Selbsthilfemassnahmen von verantwortlichen Leitern industrieller Grossbetriebe sowie aus den in fremden Staaten getroffenen Vorkehrungen.

Der Schweizer ist im allgemeinen darauf bedacht, die landeseigenen Gesetze und die völkerrechtlichen Bestimmungen genau einzuhalten. Das mag mit ein Grund sein, weshalb die organisatorische Lösung, die sich einem praktisch aufdrängt, noch nicht gefunden worden ist. Etwas findiger und beweglicher scheinen die nordischen Staaten, vorab Schweden und Norwegen, zu sein, auch wenn seit Ende des Zweiten Weltkrieges die Auffassungen in einigen Punkten korrigiert werden mussten oder kleine Schönheitsfehler in Kauf zu nehmen sind. Die Stärke der norwegischen Industriewehr und der schwedischen Betriebswehren liegt darin, dass auch die Verhinderung von Werkspionage und Betriebssabotage zu ihren Aufgaben gehört.

Die Tendenz zur Bewaffnung der Betriebswachen (Guard Forces) kommt deutlich zum Ausdruck in den «Standards for Physical Security of Industrial and Governmental Facilities», die im März 1958 vom Office of Defense Mobilization der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben worden sind. Im beigefügten Fragebogen für Industrieverteidigung steht im Abschnitt über Massnahmen zur Sabotageverhinderung die Frage: «Sind die Betriebswachen angemessen uniformiert und ausgerüstet?» Die Instruktion zu dieser Frage lautet: «Es ist höchst erwünscht, dass die Wachen während ihres Dienstes bewaffnet sind und dass sie die gesetzliche Ermächtigung zum Tragen einer Waffe haben.» Diese Formulierung lässt darauf schliessen, dass hier eher eine Bewaffnung für Selbstverteidigung und für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gemeint ist als eine Bewaffnung von Kampftruppen. Für die Bewachungsorgane, die ihren Dienst an Schlüsselstellungen von besonders kriegs- und lebenswichtigen Betrieben und Anlagen versehen, sind indessen halbautomatische Waffen und andere Waffen, die sich für das Niederschlagen von Tumulten und von Aufruhr eignen, vorgesehen. Bemerkenswert ist vor allem, dass die betriebseigenen Bewachungskräfte (Guard Forces), also die betriebsinterne Formation selber, bewaffnet sein soll, offenbar aus der Ueberlegung, dass von den örtlichen Polizeiorganen angeforderte bewaffnete Polizeikräfte kaum rechtzeitig an Ort und Stelle verfügbar wären. Was indessen auf einen paramilitärischen Charakter der Bewachungskräfte oder doch wenigstens auf ihre militärische Bedeutung schliessen lässt, ist der Umstand, dass der Industrieverteidigungsplan (Industrial Defense Survey) von einem Kontrollbeamten des zuständigen militärischen Hauptquartiers geprüft, genehmigt und unterzeichnet wird.

Bedenkt man, dass vorerst einmal die Intensivierung der subversiven Kriegführung staatsfeindlicher Elemente und Organisationen wahrscheinlicher ist als der Ausbruch eines offenen Krieges zwischen völkerrechtlich selbständigen Staaten, so muss man sich doch sagen, dass es eine vordringliche Aufgabe ist, die Lücke im Schutz- und Verteidigungsdispositiv kriegs- und lebenswichtiger Betriebe an der Nahtstelle zwischen Zivilschutz und Wehrwirtschaft zu schliessen.

FEGA

Feuerschutz
Gasschutz
Raumlüftungsanlagen

FEGA-WERK
AG ZÜRICH SA

Albisriederstr. 190, Telefon (051) 52 00 77

xylophene SOR

schützt das Holz vor Insektenbefall und Fäulnis

xex

Produkte der
Dr. R. Maag AG Dielsdorf

ZIVILSCHUTZ + FEUERWEHR

NEU: «ATLANTIC F»-Laterne, kombiniert mit **Scheinw., Flut-** und **Bodenlicht** sowie für verschiedene **Signalzwecke** mit einlegbaren Farbenscheiben und mit **praktischem Umhänger** zum Tragen auf der Brust. Absolut **unverwüstlich, rostfrei** u. **wasserdicht.** Brenndauer ca. 30 bis 35 Stunden. Preis Fr. 28.— plus Umhänger und Farbensatz.

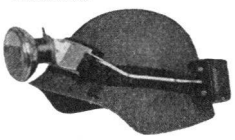

Stirn- und Helmlampe «METALLUM». Sehr **lichtstark** und **robust.** Mit Gehäuse für 3 Monozellenbatterien oder Taschenlampengehäuse (auf dem Helm tragbar). Kein Wackeln auf dem Helm. Preis ohne Batterien Fr. 31.—. Hierzu Batterien von bester Qualität, Schweizer Fabrikat. Ferner, neuzeitliche **Scheinwerferlampen** mit Trocken- und aufladbaren Dauerbatterien, mit und ohne Blinklicht.
Diverse Taschenlampen und Batterien aller Art.

Prospekt und nähere Angaben erhalten Sie gerne durch die Generalvertretung

X. Marquart Oberriet-Loo SG Tel. 071 / 7 83 98

Vertretungen elektrischer Artikel

Wolldecken
für Zivilschutz

vorteihaft in Qualität und Preis

Schweiz. Decken- und Tuchfabriken in Pfungen ZH

eskimo

Verlangen Sie bitte bemusterte Offerte